



Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Horst Klee
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Königswinter, den 29.03.2007
Durchwahl Jäger: 02244 / 92 53 82
Fax: 02244 /92 53 88
E-Mail: christian.jaeger@aeternitas.de

Ihr Zeichen: I A 2.6

Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
Drucks. 16/6763

Hier: Stellungnahme Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V., Königswinter

Sehr geehrter Herr Klee, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Der Entwurf stellt in seiner aktuellen Form lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen hessischen Rechtsgrundlagen dar und bietet keine wesentlichen Neuerungen. Im Rahmen einer Gesetzesnovelle sollte die geltende Rechtslage grundsätzlich überprüft und an die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden; dies ist mit dem vorliegenden Entwurf noch nicht geschehen.

Für ein modernes und bürgerfreundliches Bestattungsrecht ist es notwendig,

1. dass den Friedhofsträgern Möglichkeiten für einen effizienten und bürgerfreundlichen Betrieb ihrer Einrichtungen geschaffen werden; hierbei ist die Möglichkeit der Bildung von Zweckverbänden, aber auch die Abgabe von Aufgaben des Tagesgeschäfts, um etwaige Einsparpotenziale umsetzen zu können, zu nennen (vgl. unsere Ausführungen zu § 7 des Entwurfs);
2. dass die Zukunftsplanung des öffentlichen Friedhofswesens an die Änderungen der Bestattungskultur und den demografischen Wandel hin angepasst wird (vgl. unsere

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

Ausführungen zu §§ 2 und 5 des Entwurfs);

3. dass die Friedhofsträger auch zur Prüfung und Reaktion auf diesen Wandel verpflichtet werden (ebenda);
4. dass sich die Regelungen und Einschränkungen in einem neuen Bestattungsgesetz auf die medizinisch und juristisch unbedingt notwendigen Vorgaben beschränken (vgl. unsere Ausführungen zu §§ 1, 6, 17, 18 und 20 des Entwurfs); und
5. dass ein neues Bestattungsgesetz vorrangig die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger als Maßstab für die Regelungen des Friedhofs- und Bestattungswesens nimmt; hierzu gehört unter anderem die Ermöglichung der zeitlich befristeten Urnenaufbewahrung zu Hause in klar definierten Fällen (vgl. unsere Ausführungen zu §§ 4, 5, 14 und 26 des Entwurfs).

Aus Verbrauchersicht sind uns im Einzelnen folgende Punkte aufgefallen, die aus den oben genannten Gründen einer weiteren Diskussion und einer Änderung bedürfen:

Zu § 1: Friedhofszweck

Es ist zu begrüßen, dass auch im Entwurf des neuen Gesetzes der Friedhofszweck ausdrücklich definiert ist. Jedoch drängt sich bei der Formulierung „Pflege der Gräber“ immer noch die Frage auf, wie weit dies gefasst sein soll. Soll damit eine Verpflichtung zur Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten im Gesetz formuliert werden? Es erscheint fraglich, auf welche Rechtsgrundlage ein solcher Zwang gestützt werden könnte. Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, weswegen die Grabpflege einen solchen Stellenwert erhalten soll, die Achtung der Toten und das würdige Totengedenken aber lediglich als Annex zur Grabpflege genannt werden. Das Rechtsinstitut des „Allgemeinen Friedhofszwecks“, welches schon seit Reichsgerichtstagen Bestand hat, sieht den Zweck eines Friedhofs in der "Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks" (RG, Urteil vom 25.04.1938 - IV 7/38 -, RGZ 157, 246, 255). Dass ein Friedhof zur Grabpflege angelegt wird, ergibt sich aus dieser Formulierung nicht und war auch sicher nicht so gemeint. Vielmehr ist das Reichsgericht von einer würdigen Gestaltung und Pflege des Friedhofsgrundstückes insgesamt ausgegangen, also von einer

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

würdigen Ausgestaltung der Friedhofsanlage, ohne sich auf einzelne Gräber bzw. Grabstellen zu beziehen.

Besser wäre nach hiesigem Dafürhalten die Formulierung des Reichsgerichts, oder leicht abgekürzt, folgende Formulierung:

„Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen oder deren Aschenresten und dem Andenken an die Verstorbenen.“

Zu § 2: Friedhöfe der Gemeinden:

Zu Abs. 1 und 2:

Der Begriff des „öffentlichen Bedürfnisses“ erscheint zu unklar gefasst und bedarf nach hiesigem Dafürhalten einer Konkretisierung. Die Praxis in Hessen sieht zur Zeit dergestalt aus, dass überhaupt keine neuen Friedhofsflächen mehr angelegt werden müssten. Im Gegenteil klagt die überwiegende Mehrzahl von Friedhofsträgern über Überhangflächen in teils erheblichem Ausmaß. Diese Überhangflächen werden in der Zukunft nicht für Bestattungen benötigt. Sie haben zu der zur Zeit festzustellenden Gebührenexplosion geführt und stellen auch bei rechtmäßiger Berücksichtigung in den Kostenrechnungen letztlich nur eine Belastung des jeweiligen Gemeindehaushalts dar. Aus diesem Grund sollte der Landesgesetzgeber den Entwurf entsprechend überarbeiten und den Schwerpunkt des neuen Bestattungsgesetzes auf die maßvolle Rückentwicklung der zur Zeit überdimensionierten Friedhofsflächen legen.

Als Beginn wäre bei einer Überarbeitung des § 2 an die ausdrückliche Ermächtigung an die Kommunen zu denken, Bestattungsmöglichkeiten z.B. auch in einem Zweckverband vorhalten zu dürfen oder Friedhofsflächen zusammenlegen zu können. Es bietet sich dabei ein Verweis auf das Gesetz für die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 an, wonach eine solche Zusammenarbeit unproblematisch möglich sein sollte.

Eine Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, eigene Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten oder zu erweitern, wenn ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden kann. § 5 gilt entsprechend. Die Gemeinden können die Verpflichtung auch durch Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden auf der Grundlage der §§ 24 ff und §§ 30 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) erfüllen.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

Zu Abs. 3:

Es ist nicht schlüssig dargelegt, weshalb die Einrichtung von Friedhofsteilen mit nur allgemeinen Gestaltungsvorschriften lediglich als Soll-Vorschrift formuliert ist. Der durch die Rechtsprechung geprägte Grundsatz der „Zwei-Felder-Wirtschaft“ sieht ausdrücklich eine Verpflichtung zur Vorhaltung solcher Friedhofsteile vor. Darüber hinaus sollte auch die ebenfalls von der Rechtsprechung herausgearbeitete Wahlmöglichkeit der Nutzungsberechtigten sowie auf die Hinweispflicht der Friedhofsträger auf diese Wahlmöglichkeit in das neue Bestattungsgesetz aufgenommen werden. Eine entsprechende Formulierung des Abs. 3 könnte wie folgt lauten:

(3) Sie regeln die Benutzung der Friedhöfe nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung (Friedhofsordnung). Dabei tragen sie den Veränderungen des Totenkultes Rechnung. Es sind von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile für eine ausreichende Anzahl von Bestattungen zu schaffen. Sind mehrere Friedhöfe im Gemeindegebiet vorhanden, können die Gemeinden dieser Verpflichtung auch durch die entsprechende Ausweisung einzelner Friedhöfe nachkommen. Die Erwerber eines Grabnutzungsrechts sind von der Gemeinde vor dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts auf das Bestehen von entsprechenden Friedhofsteilen oder Friedhöfen hinzuweisen.

Zu Abs. 4:

Zur Klarstellung sollte in Abs. 4 die Formulierung aufgenommen werden, dass die Gemeinden auch ortsfremde Personen zur Bestattung zulassen können. Es würde sich die Ergänzung eines Satzes 2 nach folgendem Muster anbieten:

„Die Gemeinden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob auch ortsfremde Personen zur Bestattung zugelassen werden.“

Die Regelungen in Abs. 5 und 6 sind nach hiesigem Dafürhalten sinnvoll und zu begrüßen.

Zu § 4 : Friedhofszwang

Zu Abs. 2:

Ein neues Bestattungsgesetz sollte vor allem auch die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger nach neuen Formen für das Totengedenken und die Bestattung umsetzen. Insbesondere bei der Feuerbestattung haben sich in der Vergangenheit neue Bestattungsarten herausgebildet, die durch den bestehenden Friedhofszwang in einer Grauzone existieren.

Regelungen, wonach es Verstorbenen und Angehörigen größtenteils freigestellt wird, mit der Totenasche nach dem Wunsch des Verstorbenen zu verfahren, würden eine begrüßenswer-

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

te Neuerung darstellen. Durch entsprechend freiheitliche Regelungen würde dem letzten Willen der Verstorbenen die angebrachte Bedeutung zugestanden.

Durch eine entsprechende Liberalisierung sollte es Privatpersonen so auf legalem Wege ermöglicht werden, die Beisetzung von Totenasche in der von ihnen gewünschten Form oder auch deren Aufbewahrung zu Hause durchzusetzen. Den Wunsch, dies frei zu entscheiden, haben nach Aeternitas- Untersuchungen etwa 35 % aller Bundesbürger. Den Hinterbliebenen blieben die teils unwürdigen Umwege über Nachbarländer erspart, um individuelle Bestattungswünsche umzusetzen.

Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Angehörigen die Urne mit der Totenasche noch für eine gewisse Zeit in Privaträumen aufbewahren dürften oder z.B. beim Bestatter aufbewahren lassen können. Auf diese Weise könnten zum Beispiel ältere Ehepaare, Lebenspartner oder Lebensgefährten die Zeit bis zum Tod des Überlebenden überbrücken und so eine gemeinsame Beisetzung erleichtern. Ebenso könnte durch die Möglichkeit der Hausaufbewahrung von Totenasche die Trauerbewältigung für die Hinterbliebenen erleichtert werden.

Für die Dauer der Aufbewahrung der Urne zu Hause sollte eine Frist von beispielsweise fünf Jahren bestimmt werden. Eine solche Frist wäre zum einen ausreichend, um den Angehörigen eine angemessene Zeit für einen individuellen Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Zum anderen wäre durch die Befristung auch sichergestellt, dass die Totenasche nicht unbegrenzt aufbewahrt und letztlich auch beigesetzt werden wird. Zur Vermeidung von Entscheidungen, die dem Willen des Verstorbenen widersprechen, könnte ähnlich wie nach dem BestG NRW eine schriftliche Verfügung des Verstorbenen für die Genehmigung der Hausaufbewahrung vorausgesetzt werden.

Wenn von verschiedener Seite befürchtet wird, dass eine Aufbewahrung „zu Hause“ die Totenruhe stören könnte, so kann dem nicht gefolgt werden. Ein Missbrauch der Totenasche ist mit Blick in das europäische Ausland nicht zu befürchten.

Als absolute Mindestvoraussetzung sollte die befristete Aufbewahrung von Totenasche in Privaträumen zulässig sein, wenn schwere Krankheit oder eine unzumutbar große Entfernung zum nächsten Friedhof beim Hinterbliebenen gegeben sind. Dieser Ausnahmefall sollte ausdrücklich in den Gesetzentwurf übernommen werden. Die Ausführungen zu § 4 Abs. 2

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

hinsichtlich der „besonderen persönlichen oder örtlichen Verhältnisse“ sind nach hiesigem Dafürhalten nicht konkret genug gefasst.

In der gesamten Diskussion über Liberalisierungen sollte klar sein, dass diese spezielle Form der Abschiednahme niemandem vorgeschrieben wird; durch eine entsprechende Regelung würde lediglich die Freiheit der Willensentscheidung jedes Einzelnen respektiert.

Das Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen lässt beispielsweise die Beisetzung oder Verstreuung von Totenasche außerhalb von öffentlichen Friedhöfen zu, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten „verfügt“, also im Zweifelsfall schriftlich festgehalten hat, die Beisetzung an der vorgesehenen Stelle bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer „der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird“, also etwa eine Fußgängerzone, und der Beisetzungsort dauerhaft öffentlich zugänglich ist. Eine solche Regelung sollte auch in das zukünftige hessische Bestattungsgesetz aufgenommen werden. Es würde sich eine Formulierung nach dem Nordrhein-Westfälischen Muster anbieten:

(2) Die Bestattung von Leichen außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, diese Beisetzung von Todes wegen verfügt wurde, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet ist und die Beisetzung auf dem betreffenden Grundstück bodennutzungsrechtlich zulässig ist. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Soll Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs beigesetzt werden, darf die Erlaubnisbehörde dies genehmigen, wenn diese Beisetzung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet ist. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

Zu § 5: Anlegen und Erweitern von Friedhöfen

Zu Abs. 1:

Wie schon in den Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs angesprochen, ist ein zukunftsfähiges kommunales Friedhofs- und Bestattungswesen nach hiesigem Dafürhalten nur dann gewährleistet, wenn die vorhandenen Friedhofsflächen dem tatsächlichen Bedarf angepasst und in Konsequenz daraus entsprechend verkleinert werden. Dementsprechend sollte auch die Formulierung des § 5 des Entwurfs dahingehend modernisiert werden, dass die Neuausweisung von Friedhöfen oder Friedhofsflächen nur unter Nachweis des tatsächlichen Bedarfs unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels zulässig ist. Dementsprechend sollte in Abs. 1 eine zusätzliche Nummer 4 eingefügt werden, die etwa folgende Formulierung haben könnte:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

4. der tatsächliche Bedarf nicht durch die bereits vorhandene Friedhofsfläche gedeckt werden kann. Der tatsächliche Bedarf für die Anlegung oder Erweiterung des Friedhofs ist durch eine Flächenbedarfsplanung im Rahmen der Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels nachzuweisen.

Wahlweise könnte auch der die bestehende Nr. 2 dieses Absatzes durch die o.g. Formulierung ersetzt werden.

Zu Abs. 2:

Die Einführung des Formerfordernisses „Umfriedung“ für Friedhöfe ist nach unserer Auffassung zu begrüßen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die bereits bestehenden Baumbestattungsanlagen dies umsetzen können und müssen, da der Entwurf keine Regelungen zu Übergangszeiten bzw. zum Bestandsschutz bestehender Friedhofsanlagen enthält. Als „Einfriedung“ wird baurechtlich die vollständige oder teilweise räumliche Abgrenzung eines Grundstückes wie Mauern, Hecken oder Zaunanlagen verstanden. Einfriedungen sollen vorrangig das Grundstück vor unbefugtem Betreten und Einsicht schützen, sowie gegen Witterungseinwirkungen (z.B. als Wind- oder Sonnenschutz) dienen.

Mit der Ausnahme von Hecken werden alle anderen Arten von Einfriedungen rechtlich als bauliche Anlagen eingestuft. Es stellt sich daher die Frage, ob und in welcher Ausführung eine solche Einfriedung eines Friedhofs in einem Waldgebiet auszugestalten wäre.

Zu § 6: Grabstätten und Ruhefristen

Die Festlegung einer Mindestruhezeit ist üblich, jedoch sollte für Böden, in denen eine schnellere Verwesung möglich ist, auch ein Ausnahmetatbestand in das Gesetz aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die Hinzuziehung einer weiteren Stelle an, um eine möglichst exakte Bestimmung der tatsächlich notwendigen Ruhezeit vornehmen zu können, etwa die untere Gesundheitsbehörde. Es würde sich daher eine Formulierung nach dem Vorbild des Bestattungsgesetzes Niedersachsen vom 08.12.2005 (dort § 14) anbieten:

Die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen) betragen mindestens 15 Jahre. Die untere Gesundheitsbehörde kann

- 1. für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,*
- 2. eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und*
- 3. im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

Die Festlegung der abweichenden Mindestruhefrist ist von der Erstellung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 durch die Gemeinde abhängig zu machen.

Gleichzeitig sollte aber grundsätzlich überlegt werden, ob eine Gleichbehandlung der Ruhezeiten von Erd- und Urnenbeisetzungen tatsächlich notwendig ist. Die Zerfallsdauer von Urnen wird weniger durch die Bodenverhältnisse, als vielmehr durch die Verwendung von Überurnen aus „dauerhaften“ Materialien (etwa Stein, Steingut oder bestimmte Keramikarten) beeinflusst; die Aschenkapsel an sich ist in der Regel binnen zwei bis drei Jahren vollständig zerfallen. Die Bestimmung der Ruhezeiten für Aschenbeisetzungen ist daher am ehesten durch den Friedhofsträger im Rahmen der Satzungsformulierung (zulässige Materialien für Überurnen) sicher zu stellen und sollte diesem entsprechend überlassen bleiben.

Zu § 7: Schließung und Entwidmung von Friedhofsflächen

Absatz 3 ist unklar formuliert. Da nach dem Wortlaut der Vorschrift auch Privatgrundstücke als Friedhofsflächen gewidmet werden können, ohne dass sich hierdurch die Eigentumsverhältnisse ändern, wird durch die genannten Absätze im Entwurf eine Einflussnahme auf die Kirchen durch Privateigentümer ermöglicht. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Kirchen die Verwaltung ehemals kommunaler Friedhöfe übernommen haben. Da sich für diese Regelung keine nachvollziehbare Begründung findet, sollte der Absatz 3 vom Gesetzgeber weiter konkretisiert werden.

Zu § 10: Pflicht zur Leichenschau

Im Vorgriff auf die vorgeschlagenen Änderungen zu § 13 sollte ein Abs. 7 mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

Die Leichenschau (§ 12) haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen

- 1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,*
- 2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, und*
- 3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.*

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.

Zu § 13: Sorgepflichtige Personen

Die Regelung der Sorgspflicht für die Durchführung der Beisetzung und damit auch der Kostentragungspflicht in Abs. 3 (Bestattungspflicht der Einrichtungen) begegnet nach hiesigem

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

Dafürhalten grundlegenden Bedenken und stellt eine sachlich nicht nachvollziehbare hessische Eigenart dar.

Nach § 13 Abs. 3 des Entwurfs wäre der Ermittlungsaufwand hinsichtlich der kostentragungspflichtigen Angehörigen bei den Heimen und Einrichtungen angesiedelt. Diese Einrichtungen haben im Zweifelsfall nicht die gleichen personellen und infrastrukturellen Möglichkeiten einer umfassenden Recherche, wie es Kommunen mit direktem Zugriff auf die betreffenden Familienbücher oder Einwohnermeldeämter haben.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die nach dem vorliegenden Entwurf erforderliche Vorleistung dieser Einrichtungen für die Bestattungskosten überhaupt notwendig ist. Eine (endgültige) Kostentragungspflicht besteht lt. BVerwG (5 C 2.03, Urteil vom 29.01.2004) für diese Einrichtungen ja gerade nicht.

Eine Alternative würde sich durch eine Neufassung anbieten, die auf eine Bestattungspflicht der betreffenden Einrichtungen ganz verzichtet, um die Handlungskette nicht unnötig zu verlängern und die Unklarheiten im Bereich der Kostenübernahme nicht auf die Einrichtungen abzuwälzen. Eine solche Lösung würde auch die von verschiedenen Stellen geforderte Rechtssicherheit schaffen und in unklaren Fällen durch die direkte Übertragung der „Bestattungshoheit“ auf die Kommunen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Todesfall auch einen würdevollen Umgang mit dem Leichnam des Verstorbenen ermöglichen. Darüber hinaus würde diese Regelung unnötige Wartezeiten der Bestatter auf Befriedigung ihrer Zahlungsansprüche und damit eventuelle Vorbehalte gegen die Durchführung von Bestattungen in den betreffenden Fällen vermeiden. Gleichzeitig könnte und sollte auch der Kreis der Bestattungspflichtigen entsprechend erweitert werden, um die Rückgriffsmöglichkeiten zu verbessern.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die vorstehend dargestellte Regelung in allen übrigen Bundesländern ohne Komplikationen praktiziert wird

Eine Formulierung könnte (in Anlehnung an die Bestattungsgesetze des Saarlandes und Nordrhein-Westfalens sowie unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 2 und 3 des Entwurfs) wie folgt lauten:

§ 13 Bestattungspflichtige, Kostentragungspflichtige

(1) ...

(2) Für die Sorgemaßnahmen nach Abs. 1 haben unbeschadet des § 10 Abs. 7 auch die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die Ehefrau/der Ehemann,

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

2. *die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,*
3. *die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,*
4. *die Kinder,*
5. *die Eltern,*
6. *die Geschwister,*
7. *die Enkelkinder,*
8. *die Großeltern und*
9. *die oder der Verlobte.*

Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist. Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor. Die vorrangig Bestattungspflichtigen haften als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.

(3) Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

(4) Hat der Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die Kosten getragen, sind ihm gegenüber die Angehörigen nach Absatz 2 zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

Zu § 14: Bestattungsart

Die Einbeziehung des oder der Verlobten in den Kreis der Bestattungsberechtigten ist zu begrüßen, sollte aber aufgrund der Harmonisierung des Entwurfs auch hinsichtlich der Sorgspflicht erfolgen (vgl. die Ausführungen zu § 13 des Entwurfs). Ein Recht zur Einflussnahme auf die Durchführung der Bestattung ohne gleichzeitige Bestattungs- und damit auch Kostentragungspflicht erscheint nicht konsequent.

Darüber hinaus sollte in Abs. 4 auf den Gemeindevorstand als „Schiedsrichter“ in Bestattungsfragen verzichtet werden. Die Durchführung einer Bestattung ist eine sehr private und persönliche Angelegenheit und sollte ausschließlich durch die nahen Angehörigen entschieden werden. Wenn eine Handlungskette festgelegt werden soll, so sollte dies ausschließlich innerhalb des Kreises der Bestattungspflichtigen erfolgen. Es würde sich die Festlegung nach dem Alter der betreffenden Personen anbieten (vgl. § 13 Abs. 2 unseres Vorschlags). Ein Verstoß gegen die Bestattungspflicht oder die Gefahr einer Fristüberschreitung besteht aufgrund der Regelungen in § 13 Abs. 5 des Entwurfs bzw. nach Abs. 4 unseres Vorschlags zu § 13 ohnehin nicht, da der Gemeindevorstand als Ordnungsbehörde in jedem Fall die fristgerechte Bestattung sicherstellen kann. Es würde sich daher die folgende Formulierung für § 14 anbieten:

§ 14 Bestattungsart

- (1) Die Bestattungsart richtet sich grundsätzlich nach dem Willen der verstorbenen Person.*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

- (2) *Liegt eine Willensbekundung der verstorbenen Person über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen nach § 13 Abs. 2 (des Entwurfs Aeternitas, Anm. d. Verf.) die Bestattungsart zu bestimmen.*
- (3) *Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Bestattungsart, so gelten die § 13 Abs. 2 bis 4 (des Entwurfs Aeternitas, Anm. d. Verf.) entsprechend.*

Zu § 16: Bestattungsfristen

Es ist zu begrüßen, dass eine Überschreitung der Höchstfrist zur Bestattung von 96 Stunden ohne weitere Genehmigung zulässig ist. Es wäre aber noch zu klären, ob sich die Formulierung „technische Vorkehrungen“ in Abs. 1 Satz 4 nur auf Leichenhallen nach § 17 bezieht oder ob damit auch mobile Kühleinrichtungen zur Hausaufbahrung von dieser Regelung erfasst sind.

Zu § 17: Benutzung von Leichenhallen

Es erschließt sich aus dem Entwurf nicht, weswegen eine Frist von 36 Stunden zur Überführung in eine Leichenhalle als Regelfall festgelegt wurde. Medizinische oder gesundheitspolizeiliche Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Diese Frist sollte auf mindestens drei Tage verlängert werden.

Die Möglichkeit einer Hausaufbahrung, welche traditionell üblich war, ist neben der hilfreichen Nähe zum Verstorbenen im Trennungsschmerz der ersten Tage trauerpsychologisch zu befürworten. Darüber hinaus könnten die Bürgerinnen und Bürger durch eine Hausaufbahrung auch die Gebühren für die Benutzung einer in der Regel unpersönlichen Leichenhalle sparen.

Als Minimalforderung sollte zumindest ein Regelanspruch auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung von der 36-Stunden-Frist in das BestattG aufgenommen werden. Auf diese Weise würde den Angehörigen eine Hausaufbahrung, welche zur Trauerbewältigung hilfreich sein kann, erleichtert. Bei gesundheitlichen Bedenken des feststellenden Arztes oder bei einer meldepflichtigen Erkrankung des Verstorbenen ist nach der derzeitigen Formulierung ohnehin eine unmittelbare Überführung des Verstorbenen vorgeschrieben.

Die „Kann“-Formulierung in § 17 Abs. 2 sollte demnach in eine „Ist“-Formulierung umgewandelt werden.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

Als weitere Möglichkeit könnte auch an eine Formulierung des § 17 gedacht werden, die die Hausaufbahrung ausdrücklich zulässt. Eine Formulierung könnte (ähnlich der Leichenordnung der Stadt München vom 13.12.2006) wie folgt lauten:

§ 17 Benutzung von Leichenhallen

- (1) *Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen schicklichen Zustand zu bringen.*
- (2) *Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen (Abs. 5 Satz 2) in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter Wahrung der Würde auf die ersten drei Tage nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung des/der Verstorbenen ist nur am Sterbeort bis maximal einen Tag zulässig.*
- (3) *Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das örtliche Gesundheitsamt.*
- (4) *In Ausnahmefällen können die Fristen des Abs. 2 auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.*
- (5) *Spätestens 72 Stunden nach dem Tod ist der Leichnam in eine Leichenhalle des Friedhofs oder in einen anderen geeigneten Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbahrung oder der Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau- Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.*

Zu § 18: Bestattungsfeierlichkeiten

Ebenso wenig nachvollziehbar ist das generelle Verbot der Sargöffnung bei Trauerfeiern und die Ermessensentscheidung des Gemeindevorstands zur Ausnahmegenehmigung. Auch hier sollte als Minimallösung eine „Ist“-Vorschrift zur Ausnahmegenehmigung aufgenommen werden. Es würde sich folgende Formulierung des § 18 Abs. 1 anbieten:

„(1) Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn hygienische oder gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Die Unbedenklichkeit der Sargöffnung ist der Ordnungsbehörde durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, die Kosten hierfür tragen die Angehörigen.“

Auf die Ausführungen zu § 17 des Entwurfs wird hingewiesen.

Zu § 20: Feuerbestattung

Zu Abs. 3:

Es wäre als bürgerfreundlicher Schritt der Landesregierung zu werten, wenn auch die Angehörigen den Transport der Urne vom Krematorium zum Bestattungsort vornehmen dürfen. Durch die bisherige Verpflichtung, dies üblicherweise durch einen Bestatter durchführen zu lassen, entstehen Mehrkosten, die den Bürgerinnen und Bürgern durch eine entsprechende Neuregelung erspart werden könnten. Die einzige im Entwurf vorgesehene Alternative, nämlich der Urnenversand durch das Krematorium per Post, wird von vielen Angehörigen als unpersönlich abgelehnt. Aus diesem Grund sollte folgender Passus in Abs. 3 eingefügt werden:

Urnen mit Totenasche dürfen den Hinterbliebenen zum Transport überlassen werden, wenn dem Krematorium eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen wird. Nach Vorlage einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 (des Entwurfs Aeternitas, Anm. d. Verf.) ist das Behältnis mit der Totenasche den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten auszuhändigen. Dem Krematorium ist die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne nachzuweisen.

Zu § 26: Umbettung

Es ist erfreulich, dass unsere Anmerkungen zu § 26 des Referentenentwurfs zur erleichterten Umbettung von Urnen im vorliegenden Entwurf unter Abs. 3 bereits teilweise Berücksichtigung gefunden haben. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es den Angehörigen bei einer Urnenbeisetzung nun auch in Hessen erleichtert werden soll, etwa bei einem Wohnortwechsel oder dem Umzug in ein Altenheim auch die Urne an den neuen Lebensmittelpunkt mitnehmen zu dürfen.

Jedoch steht auch bei der vorliegenden Formulierung zu befürchten, dass eine Umbettung der Urne durch Verneinung des „wichtigen Grundes“ seitens des Gemeindevorstands oder des Gesundheitsamts immer noch abgelehnt werden könnte. Das Erfordernis eines „besonderen Grundes“ für die Urnenumbettung ist daher zu überdenken. Durch die Pflicht des Nachweises einer anderweitigen Beisetzungsmöglichkeit ist einem eventuell befürchteten Missbrauch hinreichend vorgebeugt.

Die Formulierung „(...) aus besonderen Gründen (...)“ in § 26 Abs. 3 Satz 1 des vorliegenden Entwurfs sollte daher gestrichen werden.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Hessen (Stand: 11.01.2007), Drs. 16/6763**

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung des zukünftigen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes mit allen neuzeitlichen Erfordernissen, die von unserer heutigen Gesellschaft erwartet werden, geleistet zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Aeternitas e.V.



Hermann Weber
Vorsitzender



Christian Jäger
Referent Recht

Über Aeternitas e.V.:

Aeternitas ist die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, die unabhängige, freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Wir betreuen über 40.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet. Unser Ziel ist, den Verbrauchern im Trauerfall einen geglückten Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass man die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Beerdigung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln kann, um mehr Zeit und Raum für die Trauerfeier zu haben. Nach dem Motto „Wissen, was helfen kann“ stellen wir den Bürgern unter <http://www.aeternitas.de> Datenbanken, Publikationen und Beratung zur Verfügung, damit sie im Trauerfall die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig, selbst und bewusst treffen können.